

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Alexander Dierks
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-55000
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1053/155/382-2024/186834

Dresden,  Oktober 2024

Kleine Anfrage des Abgeordneten Thomas Kirste (AfD)

Drs.-Nr.: 7/17115

**Thema: Planungsfortschritt des Jugendwohnheims für Behinderte in
Meißen-Bohnitzsch**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Wie die Sächsische Zeitung am 22. Januar 2021 berichtete¹, plante der Verein Lebenshilfe Meißen e. V. den Erwerb eines Grundstückes auf der Niederauer Straße in Meißen, um hier ein Zentrum zur interdisziplinären Frühförderung sowie zwei Wohngruppen für Menschen mit Behinderung zu errichten. Das Grundstück befand sich zu dieser Zeit laut Medienbericht in öffentlicher Hand.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie weit sind der Grundstückskauf sowie das Planungs- und Bauvorhaben bislang fortgeschritten?

Der Vorhabensträger, der Lebenshilfe Meißen e.V., teilte im Juni 2024 im Rahmen eines Fördermittelverfahrens nach der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur investiven Förderung von Einrichtungen, Diensten und Angeboten für Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2022 (FRL Investitionen Teilhabe) der zuständigen Bewilligungsstelle, der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank (SAB) mit, dass der Grundstücksverkauf noch nicht vollzogen sei; der Kauf des Grundstücks sollte erst nach Erlass eines Zuwendungsbescheides für das Vorhaben erfolgen. Eine erneute Meldung liegt der SAB nicht vor.

Im Rahmen des Fördermittelverfahrens lagen für die bautechnische Prüfung prüffähige Bauunterlagen der Planungsphase 4 vor. Die baufachliche

¹ <https://www.saechsische.de/meissen/lokales/lebenshilfe-will-land-von-der-stadt-kaufen-5362691-plus.html>



MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaft-
lichen Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Bewertung durch den Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement wurde am 10. März 2023 abgeschlossen. Über den weiteren Verlauf der Bauplanungen insbesondere einen Baubeginn liegen der SAB ebenfalls noch keine Informationen vor.

Frage 2: Welche Fördermittel in welcher Höhe wurden dem Verein Lebenshilfe Meißen e. V. von welcher Institution hierzu als Angebot unterbreitet bzw. bereits bewilligt bzw. bereits ausgehändigt?

Dem Vorhabensträger wurden vom Freistaat Sachsen keine Angebote für Fördermittel unterbreitet.

Mit Zuwendungsbescheid der SAB vom 17. Juni 2024 wurde dem Lebenshilfe Meißen e.V. für den Neubau zur Schaffung einer Interdisziplinären Frühförder- und Frühberatungsstelle eine Zuwendung in Höhe von 1.782.505,60 Euro über die FRL Investitionen Teilhabe bewilligt. Die Bewilligung erfolgt auf der Grundlage der Antragstellung des Lebenshilfe Meißen e.V. vom 5. Januar 2021 und den hierzu eingereichten Unterlagen. Auszahlungen sind bisher noch nicht an den Vorhabensträger erfolgt. Der Landkreis Meißen beteiligt sich in Höhe von 222.813,20 Euro an dem Vorhaben.

Die beiden Wohngruppen sowie die im Gebäude geplanten Verwaltungsräume des Vorhabensträgers werden nicht über die FRL Investitionen Teilhabe gefördert. Ebenso sind die Kosten für den Erwerb des Grundstückes kein Bestandteil des Zuwendungsverfahrens.

Frage 3: Welche weiteren Fördermittel – insbesondere von der SAB, aber auch von EU, Bund und Land – könnte der Verein Lebenshilfe Meißen e. V. den Kenntnissen der Sächsischen Staatsregierung nach für o.g. Projekt in Anspruch nehmen?

Gemäß Artikel 50 der Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerfG) ist die Staatsregierung zwar verpflichtet, über ihre Tätigkeit den Landtag zu informieren, als dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Dieser Informationspflicht entspricht das Frage- und Auskunftsrecht der Abgeordneten gegenüber der Staatsregierung nach Artikel 51 SächsVerf.

Die Staatsregierung ist dem Landtag und den Abgeordneten jedoch nur für ihre Amtsführung im Sinne einer Rechenschafts- und Einstandspflicht für eigenes Handeln verantwortlich. Sie ist daher nur in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die Vorgänge oder Umstände außerhalb ihres Verantwortungsbereichs betreffen (Vgl. SachsAnhVerfG, Urteil vom 17. Januar 2000, NVwZ 2000, 671).

Letzteres ist hier der Fall, denn die Frage, welche weiteren Fördermittel durch den Lebenshilfe Meißen e.V. in Anspruch genommen werden können, gehört nicht zu den Aufgaben der Staatsregierung. Die Staatsregierung hat somit keine Kenntnisse, welche weiteren Fördermittel der Verein in Anspruch nehmen könnte.

Frage 4: Inwieweit ist der kommunale Sozialverband Sachsen in o.g. Projekt bereits eingebunden, inwieweit ebenso die Sächsische Staatsregierung?

Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt war in das Fördermittelverfahren im Rahmen des nach Teil 2 Ziffer I Nummer 6.2 Satz 1 FRL Investitionen Teilhabe in Verbindung mit Anlage 2 Nummer 3 der FRL Investitionen Teilhabe vorgesehenen Prioritätenverfahrens eingebunden.

Darüber hinaus wird von einer Beantwortung abgesehen.

Es ist der Staatsregierung nicht bekannt, ob und in welchem Umfang der Kommunale Sozialverband Sachsen (KSV) durch den Lebenshilfe Meißen e.V. in die Planung des Vorhabens eingebunden war.

Die Staatsregierung ist dem Landtag nur für ihre eigene Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher lediglich in Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Letzteres ist hier hinsichtlich einer weitergehenden Beantwortung der Fall, denn im Rahmen der Förderung nach der FRL Investitionen Teilhabe muss entsprechend Teil 2 Ziffer I Nummer 4.1 Buchstabe a nur dann eine Bedarfsbestätigung des KSV vorgelegt werden, wenn ein geplantes Angebot in dessen Zuständigkeitsbereich als Leistungsträger fällt. Dies ist bei einer Interdisziplinären Frühförderstelle nicht der Fall.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Christian Piwarz